## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

[63.] 65. Verordnung vom 25.12.1820 publ. 28.12.1820

fall, am Kopfe getroffen und alsbald an Marschüblichen den Folgen der schweren Verwundung gestor: Rugelschießen mit größerer ben. Vorsicht zu ver-

Indem die Regierung diesen Unglücksfall sahren.
zur allgemeinen Kunde bringet, ermahnt dies
selbe die Eingesessenen, mit Verweisung auf
die deskälligen strafrechtlichen Bestimmungen,
ben Uebung des gedachten Spieles, stets die
erforderliche Vorsicht und Umsicht anzuwenden,
und weiset zugleich die Aemter an, durch die
Umtse Untere Officialen darauf achten zu lass
sen, daß zur Vermeidung alles Unglücks das
ben die zweckmäßigsten Vorsichtsmaaßregeln
getroffen werden.

65) Regierungs : Bekanntmachung vom 25. Dec. publ. Dec. 28. 1820.

Seine Herzogliche Durchlaucht Betr. die den haben unter dem 24. d. M. den Städten Wils beshausen, Bechz des hausen, Bechta, Eloppen burgta, Cloppen und Friesonthe eigene Stadt Dronungen burg, u. Friesontheilen gnädigst geruhet, welche in diesen Herzogl. Durchs Städten unverzüglich publicirt werden sollen. laucht gnädigst Se wird dieses daher zur öffentlichen Kunde ertheilten eigsgebracht.



